



Die schulische Situation von Flüchtlingskindern und -jugendlichen: Empfehlungen des Flüchtlingsrats Berlin

Stand: 14. Februar 2013

1. Kita und Hort

Eine Umfrage des Flüchtlingsrates unter SozialarbeiterInnen der Berliner Sammelunterkünfte hat ergeben, dass Kinder aus den Wohnheimen so gut wie gar nicht in die Kita gehen und nur sehr selten in den Hort. Die KollegInnen aus Berliner Flüchtlingsunterkünften und -beratungsstellen berichten uns u.a. von folgenden **Praxisproblemen**:

- Es gibt trotz Rechtsanspruchs **keine freien Plätze**, alle Kitas seien "voll" und weisen Flüchtlingse Eltern ebenso ab wie die auf Kitas verweisenden Jugendämter.
- Die Bezirksjugendämter weigern sich wegen vorgeblich **ungeklärter Zuständigkeit** Anmeldungen für in Sammelunterkünften gemeldete Flüchtlingskinder anzunehmen: Das Jugendamt im Bezirk der Meldeadresse verweist auf die örtliche Zuständigkeit eines anderen Berliner Bezirks nach der auch für obdachlose Sozialhilfeberechtigte und Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz geltenden "Geburtsdatenregelung". Das Jugendamt nach der Geburtsdatenregelung verweigert jedoch ebenfalls die Anmeldung und verweist wieder zurück an das Jugendamt im Bezirk der Meldeadresse. Es scheint Strategie der Jugendämter zu sein, die Eltern von Amt zu Amt quer durch die Stadt hin- und herzuschicken, um so die Anmeldung der Kinder zu verhindern.
- Am selben Zuständigkeitsproblem scheitert auch die Anmeldung zum zur Ganztagschule gehörenden **Hort**.

Die SozialbetreuerInnen der Berliner Sammelunterkünfte sind aufgrund des Personalschlüssels von i.d.R. ca. 1 : 100, der hohen Fluktuation in den Unterkünften, wegen vielfältiger und vorrangiger anderer Aufgaben, mangels Schulung und Information sowie aufgrund der oben genannten Zuständigkeitsproblematik mit der Anmeldung zu Kita und Hort überfordert. Es fehlen ihnen z.B. auch Informationen zum bei unzureichenden Deutschkenntnissen ggf. verpflichtenden letzten Kita-Jahr.

Der "**Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen**" der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft¹ sollte

¹ 1. Auflage Dezember 2012, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf

daher ergänzt werden um Informationen zu Anmeldung und Förderungsmöglichkeiten in der Kita und zum ggf. verpflichtenden letzten Kita-Jahr, ebenso zu Anmeldung zum Hort und zum Konzept der offenen und der gebundenen Ganztagsgrundschule.

2. Schulplatzvergabe Grundschule und weiterführende Schulen

Berlinweit fehlen Schulplätze für Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse. Die Zahl der Flüchtlingskinder nimmt weiter zu. Dies führt zu unrechtmäßigen **Verzögerungen der Aufnahme in die Schule** oder der gänzlichen Vorenthaltung des Rechts auf Bildung. Eine Umfrage des Flüchtlingsrates unter SozialarbeiterInnen in Sammelunterkünften und Jugendhilfe-Einrichtungen hat ergeben, dass in fast allen Bezirken Wartelisten für Plätze in Kleinklassen in der Grundschule und in der Sekundarschule geführt werden und Wartezeiten über viele Wochen bestehen.

Beispielfall aus Neukölln:

Ein 14-Jähriger reist mit seiner Familie im September 2012 nach Deutschland ein. Er besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, spricht aber kein Deutsch, weil er im Libanon aufgewachsen ist. Kurz nach der Einreise wird er beim Schulamt Neukölln angemeldet. Der Vater spricht am Ende November 2012 erneut im Schulamt vor, um sich nach einem Schulplatz für sein Kind zu erkundigen. Die Antwort: „Zur Zeit sind alle Schulplätze belegt, das Kind wird auf einer Warteliste geführt.“ Als sich im Januar 2013 eine Flüchtlings-Beratungsstelle an das Schulamt wendet, wird mitgeteilt, dass der Jugendliche im Februar einen Platz an der Walther-Gropius-Schule erhalten soll. Wann das Kind im Februar tatsächlich zur Schule geht, ist unklar. Seit der Einreise sind dann mindestens vier Monate vergangen.

Laut Leitfaden (1.2 bis 1.4, und 2.1 bis 2.6)² haben die Schulverwaltungen in den Bezirken großen Spielraum bei der Einrichtung von Kleinklassen und der Schulplatzvergabe. Es steht zu befürchten, dass aufgrund der unübersichtlichen Verfahrensstruktur die genannten Problemen – fehlende Schulplätze und lange Wartezeiten – auch weiterhin bestehen werden. Deshalb schlagen wir folgendes Prozedere für die Vergabe von Schulplätzen vor:

a) Die Festlegung der wichtigsten organisatorischen Eckpunkte muss zentral durch die Berliner Senatsschulverwaltung erfolgen. So erfolgt z.B. auch die Einrichtung und Platzvergabe der Sammelunterkünfte für Asylsuchende zentral durch das LAGeSo.

Durch die Senatsschulverwaltung festgelegt werden sollten:

- Anzahl der einzurichtenden Schulplätze für Kleinklassen pro Bezirk nach Schulart und Klassenstufe
- Schulstandorte mit Kleinklassen-Angeboten
- Sicherstellung der personellen Ausstattung
- Einrichtung von Alphabetisierungsklassen

Nach einem Quotenschlüssel und den Vorgaben der Senatsschulverwaltung sollten die Bezirke dann die Kleinklassen für Neuzugänge einrichten.

Auch die Schulplatzvergabe und die Kontrolle über die tatsächlich erfolgte Zuweisung der erforderlichen Schulplätze sollten durch die Senatsschulverwaltung geregelt sein.

Dabei ist ein regelmäßiger Austausch der Senatsschulverwaltung mit der Zentralen Berliner Unterbringungsleitstelle im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)³ über die tatsächliche und zu erwartende Zahl von Flüchtlingskindern im schulpflichtigen Alter wichtig,

² a.a.O.

³ www.berlin.de/lageso/soziales/unterbringungsleitstelle/index.html

um den Bedarf einschätzen zu können. Zudem sollte das LAGeSo die Schulbehörden zeitnah informieren, wenn ein Umzug einer Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen anderen Bezirk bevorsteht, damit die Beschulung im neuen Wohnbezirk sichergestellt werden kann, vgl. auch Punkt f).

Grundsätzlich sollten Eltern ihr Kind statt beim Schulamt des Bezirks auch selbst direkt an einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule anmelden können, wenn dort freie Plätze zur Verfügung stehen, und sich dabei nicht auf die Schulen im Wohnbezirk beschränken müssen.

b) Bei der Schulplatzvergabe sollten pädagogische Entscheidungen (z.B. Einschätzung des Bildungsstandes, Beurteilung des Leistungsvermögens, Prognose über Schulerfolg usw.) Vorrang vor administrativen Entscheidungen haben.

c) Beim Thema Alter/Schulpflicht sollte großzügig verfahren werden (siehe unten).

d) An den Schulstandorten sollte es Kleinklassen für verschiedene Niveaustufen geben, um dem unterschiedlichen Lerntempo der SchülerInnen Rechnung zu tragen und Lernfortschritte besser unterstützen zu können. Dabei sollte auf Kontinuität der Standorte geachtet werden.

e) Die Verweildauer in den Kleinklassen sollte nicht durch administrative Vorgaben verknappert werden, wobei der Anspruch ist, die SchülerInnen so schnell wie möglich zum Besuch der Regelklassen und ggf. der weiterführenden Schulen zu befähigen. Für erfolgreiche AbsolventInnen der Kleinklassen müssen auch an den weiterführenden Schulen ausreichende Plätze zur Verfügung stehen.

f) Es sollte nicht zulässig sein, Kinder/Jugendliche außerhalb des Jahresrhythmus aus ihrer Klasse zu nehmen, wie zum Beispiel in der Rudolf-Diesel-Schule in Wilmersdorf geschehen. Kontinuität und Verlässlichkeit ist für die SchülerInnen wichtig.

Erschwert wird die schulische Integration von neu ankommenden Flüchtlingskindern durch den häufigen Wohnortswechsel: Nach einem ca. dreimonatigen Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgt meist der Umzug in ein Folgewohnheim, oftmals in einen anderen Bezirk. Es steht ein weiterer Umzug an, falls die Familie eine private Mietwohnung findet. Mit jedem Umzug in einen anderen Bezirk kommt es zu einer Unterbrechung des Schulbesuchs. Die Kinder müssen erneut beim Schulamt angemeldet werden, es muss erneut ein Schulplatz gefunden werden.

Die Sozialverwaltung sollte in Absprache mit der Schulverwaltung ein Unterbringungskonzept entwickeln, das die Bedürfnisse von schulpflichtigen Kindern berücksichtigt. Bei einem Transfer in ein Folgewohnheim müssen alle Beteiligten (Eltern und Kinder, Schulbehörden, SozialarbeiterInnen und LehrerInnen) frühzeitig informiert werden, damit der Schulwechsel vorbereitet werden kann. Auf Wunsch sollten die SchülerInnen auch ihren bisherigen Grund- und Sekundarschulplatz behalten dürfen, wenn sie in einen anderen Bezirk umziehen.

3. Dauer der Schulpflicht

Dank der aktuellen Vorgaben durch die Senatsverwaltung werden Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr so häufig wie früher von Schulen und Schulämtern abgewiesen mit dem pauschalen Hinweis, die Schulpflicht sei bereits erfüllt.

In der **Praxis** ergeben sich jedoch **verschiedene Probleme**: Laut Leitfaden⁴ soll die regionale Schulaufsicht den Leistungs- und Bildungsstand feststellen, um anhand dessen eine **Prognose** zu erstellen, ob der/die Jugendliche vor Vollendung des 20. Lebensjahrs die

⁴ a.a.O.

Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abschließen wird. Dabei stellt sich die Frage, ob durch eine einmalige Begutachtung der Bildungsstandard festgestellt und eine Prognose möglich ist. Der/die Jugendliche ist kurz nach der Einreise häufig traumatisiert durch Fluchterfahrungen und noch nicht in der Lage, Auskunft über seinen Bildungsstandard zu geben und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Zeugnisse können auf der Flucht nicht mitgebracht werden, zudem ergeben sich Verständigungsschwierigkeiten. Es fehlen objektivierbare Kriterien für die Prognose. Eine Prognose dürfte daher erst dann sinnvoll und möglich sein, wenn der/die SchülerIn einige Wochen/Monate am Unterricht teilgenommen hat und eine Prognose durch die Lehrkraft bzw. die Klassenkonferenz vorgenommen wird.

Nach wie vor erhalten wir von SozialarbeiterInnen die Rückmeldung, dass manche Schulleiter/Schulen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, generell nicht aufnehmen oder nur für einen Sprachkurs zulassen. Nicht allen Schulleitern scheint das aktuelle Prozedere (Einzelfallprognose) bekannt zu sein.

Schilderung einer Sozialbetreuerin im Bezirk Charlottenburg:

„Der Jugendliche war bei seiner Anmeldung beim Schulamt schon fast volljährig und ihm wurde deshalb erst einmal ein Platz in einer regulären Schule versagt mit dem Hinweis auf seine bald erreichte Volljährigkeit. Der Jugendliche hatte in seinem Heimatland nur drei Jahre die Schule besuchen können. Auf diese Information ging das Schulamt jedoch nicht ein. Erst als wir persönlich bei einer Schule im Bezirk nach einem Schulplatz fragten, konnte der Jugendliche die Schule besuchen.“

Beispielfall aus Berlin Mitte:

Ein im September 2012 eingereister 17-Jähriger wurde im November beim Schulamt Mitte angemeldet. Das Schulamt lehnt die Aufnahme an eine Regelschule mit Verweis auf das Alter ab. Auf Intervention des Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Flüchtlinge und MigrantInnen (BBZ)⁵ erfolgt ein Einzelfallgespräch zwischen dem Jugendlichen, einem Mitarbeiter des BBZ sowie einem Mitarbeiter der regionalen Schulaufsicht. Nach nur zehnminütigem Gespräch fällt der Vertreter der Schulaufsicht sein Urteil und entscheidet über die schulische Zukunft des Jugendlichen: „Der Jugendliche wird es nicht schaffen, die 10. Klasse bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs abgeschlossen zu haben, deshalb wird er nicht an der Regelschule aufgenommen“. Er verweist den Jugendlichen auf die Integrationskurse des BAMF, obwohl diese für Asylbewerber gar nicht zugänglich sind.

Unser Vorschlag: Die **Allgemeine Schulpflicht** sollte in Berlin wie in anderen Bundesländern bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahrs** gelten (Änderung Schulgesetz Berlin). Zudem sollte es für die Aufnahme in die allgemeinbildende Schule reichen, dass die 10. Klasse prognostisch vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann, so dass auch über 18-Jährige an einer Regelschule bis zum Abschluss verblieben können.

4. Zweiter Bildungsweg / Oberstufenzentren

Die Berliner **Oberstufenzentren** (OSZ) sind wegen der Vielfältigkeit der dort angebotenen Lehrgänge und Abschlüsse ein wichtiger Bestandteil des Bildungsangebotes in Berlin. Besonders für Jugendliche, die nicht die komplette Schulzeit hier verbracht haben, sind die Möglichkeiten an den OSZ einen Schulabschluss bzw. einen höherwertigen Abschluss und/oder eine berufliche Ausbildung zu absolvieren sehr wichtig.

Laut Informationen im Internet und auch auf Flyern sei zur Anmeldung an vielen OSZ für ausländische SchülerInnen eine "Aufenthaltsgenehmigung" erforderlich. Dabei gibt es eine "Aufenthaltsgenehmigung" schon seit 2005 nicht mehr, EU-Bürger erhalten seit Januar 2013

⁵ www.bbzberlin.de/

überhaupt kein Aufenthaltspapier mehr, und auch im SchulG Berlin ist nichts dergleichen gefordert. Geduldete und Asylsuchende (und andere) sehen dennoch von einer Bewerbung ab, weil sie laut Info der OSZ davon ausgehen, dass sie dort nicht zugelassen würden. Die OSZ müssen offen für alle sein, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, und entsprechend über ihre Zugangsvoraussetzungen informieren.

Beispiel: Homepage Peter-Lenne-Schule

www.peter-lenne-schule.de/bildungsgaenge/berufsvorbereitung/berufsqualifizierender-lehrgang.html⁶

Bewerbungsunterlagen für berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL)

- Anmeldebogen (Anmelde- und Leitbogen) der abgebenden Schule
- das letzte Halbjahreszeugnis im Original und als Kopie
- **Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung für ausländische Bewerber.**

Beim Zugang bildungswilliger junger Erwachsener zum **Zweiten Bildungsweg** (Leitfaden 1.8.3)⁷ bestehen offenbar erhebliche Kapazitätsprobleme. Regelmäßig erhalten die entsprechenden Einrichtungen sehr viel mehr Anmeldungen, als sie Plätze haben. Die für Tageslehrgänge geltende Wartefrist von zwei Jahren nach Ende der allgemeinen Schulpflicht sehen wir als nicht sinnvoll an.

Abgesehen von den Kapazitätsproblemen ergibt sich für einige Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis bei den **Hauptschultageskursen** ein **leistungsrechtliches Problem**: Hauptschultageskurse sind seit 2009 nach SGB II/III analog zum BAföG förderungsfähig, was an sich eine große Verbesserung darstellt. Asylsuchende und Flüchtlinge mit Aufenthalt nach § 25 III - V Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können seitdem allerdings nicht mehr teilnehmen, weil ihnen unter Hinweis auf einen rein fiktiven BAföG-Anspruch das Alg II bzw. die AsylbLG-Leistungen gestrichen werden, sobald sie eine förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, obwohl sie wegen ihres Aufenthaltsstatus tatsächlich gar kein BAföG erhalten können (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot). § 8 BAföG muss daher entsprechend angepasst werden (bundespolitische Initiative Berlins).

Integrationskurse des BAMF⁸ (Leitfaden 1.8.4) sind in keinem Fall eine Alternative zur schulischen Bildung. Die Kurse sind zudem nach AufenthG und IntV für viele Gruppen, z.B. für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG, Asylsuchende und Geduldete nur nachrangig oder überhaupt nicht zugänglich.

5. Anmeldeverfahren

Der Leitfaden⁹ sieht für die Schulanmeldung (Grundschule und weiterführende Schule) vor, dass die Eltern **Personalpapiere, Geburtsurkunde des Kindes** und **Zeugnisse des Kindes** vorlegen müssen.

Diese Maßgabe führt dazu, dass Berliner Schulen dies ggf. wörtlich nehmen und sich weigern, nichtdeutsche Kinder/Jugendliche ohne solche Dokumente aufzunehmen. Flüchtlinge verfügen jedoch häufig nicht über Zeugnisse und Geburtsurkunden. Die Dokumente können - wenn überhaupt - nur langwierig und kostenaufwändig aus dem Herkunftsland beschaffen werden. Von asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen darf die Beschaffung von Dokumenten aus dem potentiellen Verfolgerstaat überhaupt nicht verlangt werden (Art. 25 Genfer Flüchtlingskonvention). Fehlen entsprechende Papiere, muss daher auch die Glaubhaftma-

⁶ Ebenso zahlreiche weitere OSZ, zB. www.oszinddv.de/?Industriekaufleute_vollschulisch:Anmeldungen
www.emst-litfass-schule.de/bildungsgaenge/berufsvorbereitung/obf/berufsfachschule-obf
www.oszkim.de/home/index.php?page=1057

⁷ a.a.O.

⁸ <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

⁹ a.a.O.

chung durch eigene Angaben ausreichen. Der Leitfaden sollte um diesen Hinweis ergänzt werden, zumal die Bundesregierung auch den Schulbesuch von papierlosen Kindern ohne legalen Aufenthalt ermöglichen will (Änderung § 81 AufenthG).

6. Schulmedizinische Untersuchung

Die in Berlin nur für Erstklässler vorgeschriebene Schulgesundheitsuntersuchung wird von manchen Bezirksämtern auf alle Klassenstufen ausgeweitet und dazu missbraucht, den **Schulbesuch der Kinder Asylsuchender zu verhindern oder zu verzögern**.

Zu beobachten sind Probleme der Terminvergabe, die Weigerung der Bezirksämter Dolmetscher zu stellen, die Stornierung vereinbarter Termine und die rechtswidrige Ausweitung auf alle Klassenstufen trotz angeblich fehlendem Personal. Vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 17/10086¹⁰.

Der Zweck der laut Abghs.-Drs. 17/10086 wenn überhaupt meist von Laiendolmetschern übersetzten schulärztlichen Untersuchung bleibt unklar: Geht es um den (durch eine rein visuelle einmalige Untersuchung kaum zu gewährleistenden) Infektionsschutz, oder die (nicht nur wegen Sprachbarrieren bei neu ankommenden Flüchtlingskindern ebenfalls kaum mögliche) Ermittlung eines spezifischen Förderbedarfs z.B. wegen einer Lernbehinderung?

Unseres Erachtens ist eine mit dem **Infektionsschutz** begründete Ausweitung der Schulgesundheitsuntersuchung auf alle Klassenstufen nicht sinnvoll, zumal zu befürchten ist, dass die erwähnten Probleme dann noch zunehmen.

Wenn die Berliner Sozial- und Gesundheitsbehörden ihre Aufgaben nach den bestehenden bundesgesetzlichen Maßgaben des AsylVfG, des AsylbLG und des IfSG¹¹ erfüllen, ist eine **Schulgesundheitsuntersuchung bezüglich des Infektionsschutzes überflüssig**.

Bei der Umsetzung der § 62 AsylVfG, des § 4 Abs. 3 AsylbLG und des § 36 IfSG sowie der §§ 8 und 9 Gesundheitsdienst-Gesetz GDG Berlin¹² durch die Sozial- und Gesundheitsbehörden der Bezirke und des Landes bestehen gegenwärtig allerdings gravierende Defizite. Daher sind zur Umsetzung der genannten Gesetze verbindliche Maßgaben des Landes wichtig, die auch die Anforderungen der Schulen berücksichtigen (Durchführung, Zuständigkeit und Art und Umfang der Impfungen). Dies beinhaltet die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und Personalstellen. Auf den Krankenbehandlungsscheinen nach AsylbLG muss der bisher fehlende Hinweis auf den Anspruch auf Vorsorge und Impfungen nach § 4 Abs. 3 AsylbLG ergänzt werden.

Eine Untersuchung auf **Behinderungen und Lerndefizite** kann und sollte ggf. nach der Einschulung erfolgen, zumal eine Diagnose angesichts sprachlicher und kultureller Differenzen bei einer Schulgesundheitsuntersuchung bei neu eintreffenden Kindern Asylsuchender in der Regel vielfach kaum möglich ist. Folglich ist auch bezüglich evtl. Lerndefizite eine Schulgesundheitsuntersuchung als Aufnahmevoraussetzung für alle Klassenstufen überflüssig.

Die Aufnahme in eine Berliner Schule darf nicht abhängig sein von einer vorherigen Schulgesundheitsuntersuchung. Stattdessen muss ggf. durch Personalaufstockung bzw. Delegation an niedergelassene Ärzte sichergestellt werden, dass die Gesundheitsuntersuchungen nach AsylVfG, AsylbLG, IfSG und GDG Berlin zügig stattfinden.

¹⁰ www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/17/KIAnfr/ka17-10086.pdf

¹¹ § 4 Abs. 3 AsylbLG http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_4.html

§ 62 AsylVfG http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_62.html

§ 36 IfSG http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html

¹²

<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnGDG%2Fcont%2FBlnGDG%2Einh%2Ehtm>

7. Fazit:

- SozialbetreuerInnen und Schulbehörden benötigen verbindliche Vorgaben und Schulungen hinsichtlich Kita-, Hort- und Schulbesuch von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Eltern benötigen für sie verständliche Informationen zu den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen des Schulbesuchs ihrer Kinder.
- Die Schulplatzplanung und -vergabe sollte zentral durch die Senatsschulverwaltung geregelt werden.
- Die Angebote des zweiten Bildungswegs sollten ausgeweitet und die OSZs müssen allen SchülerInnen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung stehen.
- Die allgemeine Schulpflicht sollte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dauern. Über 18-Jährige müssen den Schulbesuch bis zum Abschluss vollenden können.
- Bei der Schulanmeldung muss auf die zwingende Vorlage von Personalpapieren, Zeugnissen und Geburtsurkunden verzichtet werden. Die Glaubhaftmachung durch eigene Angaben muss ausreichen. Der Leitfaden muss entsprechend ergänzt werden.
- Die Aufnahme an einer Schule darf nicht abhängig gemacht werden von einer vorherigen Schulgesundheitsuntersuchung.